Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenossisches Departement für Volkswirtschaft EVD
Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EVD vom 5. September 2008 über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Aufgrund der Änderungen in der TSchV müssen die entsprechenden Regelungen in der Verordnung des EVD vom 5. September 2008 (hier: Ausbildungsverordnung; SR 455.109.1) über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren auf die neuen Bestimmungen der TSchV abgestimmt werden. Mit den vorliegenden Verordnungsänderungen sollen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Absatz 5bis, Absatz 6 Buchstabe d und Absatz 6bis

Diese Änderung bezieht sich auf die Bewilligung zum Einsatz von Geräten für den therapeutischen Einsatz bei Hunden nach Artikel 76 Abs. 3 TSchV. Diese Bestimmung sieht vor, dass das EVD Inhalt und Form der Ausbildung und Prüfung regelt. Dies wird nun durch die vorliegenden Ergänzungen der Ausbildungsverordnung vorgenommen (vgl. auch Änderungen im 4a. und 8. Kapitel).

Die Tierschutzverordnung sieht für den Umgang mit Tieren im Bereich Handel grundsätzlich einen abgeschlossenen Beruf vor. Im Zoofachhandel war nach alter Tierschutzverordnung der Erwerb des Tierpflegerabschlusses (Beruf) möglich. In der geltenden Tierschutzverordnung wird die Qualifikation Detailhandelsfachperson im Zoofachhandel mit einer Weiterbildung ergänzt, die jedoch bislang ohne Prüfung abgeschlossen werden kann. Um die Qualität der Weiterbildung in diesem Bereich zu sichern, ist es sinnvoll, eine Prüfung vorzuschreiben (Vorschlag des Verbandes Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz). Mit der diesbezüglichen Änderung des Art. 202 TSchV muss auch die Ausbildungsverordnung entsprechend angepasst werden.

Gliederungstitel vor Artikel 2

Dieser Abschnitt betrifft die Ausbildungsanforderungen zur gewerbsmässigen Haltung von Pferden, zur Betreuung von Wildtieren, zur gewerbsmässigen Haltung, Betreuung oder Zucht von Heimtieren, zur gewerbsmässigen Zucht von Speise- und Besatzfischen sowie zum Durchführen der Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde. Wegen der besseren Verständlichkeit wurde der Titel zusammengefasst und damit kürzer formuliert.

Artikel 2, Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 5

Mit der Aufnahme neuer Ausbildungsanforderungen in die Tierschutzverordnung (Art. 97 Absatz 2 TSchV: Ausbildungsanforderungen für die gewerbsmässige Zucht und Haltung von Panzerkrebsen sowie Speise- und Besatzfischen, Art. 102 Abs. 5 TSchV: Ausbildungsanforderungen für das Durchführen von Klauenpflegediensten für Rinder und Hufpflegediensten für Pferde) muss auch die Ausbildungsverordnung geändert werden. Die vorliegenden Ergänzungen der Ausbildungsverordnung betreffen die Festlegung der Ausbildungsziele und -inhalte der neu in der Tierschutzverordnung geregelten Ausbildungen.

Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben f- h

Art. 150 Abs. 1 TSchV legt für Tiertransportpersonal eine Ausbildungspflicht fest. Die entsprechenden Regelungen der Ausbildungsverordnung beziehen sich jedoch bislang nur auf Nutztiertransporte. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass vermehrt auch andere Tiere transportiert werden und daher auch bezüglich anderer als Nutztiere ein Ausbildungsbedürfnis gegeben ist. Die vorliegenden Ergänzungen der Ausbildungsverordnung tragen dem Rechnung und regeln neu nun auch Ausbildungsziele und –inhalte für den Transport von Heim-, Versuchs- und Wildtieren.

Artikel 11

Die praktische Ausbildung des Schlachthofpersonals soll gezielt auf die Bedürfnisse des Schlachtbetriebes ausgerichtet werden. Die Anforderungen werden für alle Schlachtbetriebe vereinheitlicht und den Anforderungen an die Geflügelschlachtung angeglichen. Neu stellen die Anforderungen in Verbindung mit den Arbeitsanweisungen nach Artikel 177a sicher, dass bei Stellenwechsel die neuen Mitarbeiter in die praktischen Arbeitsabläufe eingeführt und mit den technischen Anforderungen der Betäubungsgeräte vertraut gemacht werden.

Zwischen 80 und 90% des Schlachthofpersonals arbeitet in Mittel- und Grossunternehmen, wo sie sich grösstenteils auf eine Tiergruppe konzentrieren, oft sogar auf spezifisch einen oder zwei Prozessschritte der Schlachtung. Praktische Übung kann sich nur im Verlauf von mehreren Wochen Praxis entwickeln. Ein zweitägiges, praktisches Training im Bereich von Tiergattungen, die nach der Ausbildung in der Schlachtung nicht mehr angetroffen werden, kann das Risiko von falschen Handlungsweisen in einer späteren Einsatzphase erhöhen. Entscheidend ist vielmehr, dass jeweils beim Wechsel der Tätigkeit eine sorgfältige Einführung in die praktischen Abläufe sicher gestellt ist. Die Betriebe sind verpflichtet, dies in ihren Arbeitsanweisungen aufzunehmen.

Artikel 34 Absatz 2

Die Ausbildungsverordnung sieht vor, dass die praktischen Lektionen nicht länger als eine Stunde dauern dürfen. So soll gewährleistet werden, dass das Konzentrations-

vermögen des Hundes und der Hundehalterin bzw. des Hundehalters nicht überfordert wird. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Kurse zum Teil an einem Stück vermittelt werden. Durch die Ergänzung, dass maximal eine Einheit pro Tag durchgeführt werden darf, wird klargestellt, dass dies nicht zulässig ist.

Gliederungstitel vor Artikel 44a

Kapitel 4a

Dieses Kapitel regelt die in Art. 76 Abs. 3 TSchV vorgesehene Ausbildung für die Verwendung von Geräten zu therapeutischen Zwecken.

Artikel 44a, 44b, 44c und 44d

Die kantonale Behörde kann nach Art. 76 Abs. 3 TSchV die Verwendung von nach Abs. 2 grundsätzlich unzulässigen Geräten ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen, wenn eine Person sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweist. Dies Befähigung ist durch die kantonale Behörde zu prüfen. Die vorliegende Ergänzung der Verordnung legt Inhalt und Form der entsprechenden Ausbildung fest.

Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben c und f

Die neue Formulierung unter c und f dieser Bestimmung berücksichtigt, dass Sittiche zu den Papageienartigen und Xenopusfrösche zu den in der bisherigen Fassung genannten Lurchen gehören. Durch die Änderung ist die Formulierung allgemeiner und erfasst daher ein breiteres Spektrum.

8. Kapitel: Überschrift

Dieses Kapitel betrifft die Prüfungsvorschriften zur Ausbildung von Tiertransport- und Schlachthofpersonal, von Ausbilderinnen und Ausbildern von Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie neu auch zur Weiterbildung von Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel und zur kantonalen Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken bei Hunden nach Art. 76 Abs. 3 TSchV einsetzen wollen. Wegen der besseren Verständlichkeit wird auf eine Aufzählung der einzelnen Ausbildungen, die nach Tierschutzverordnung mit einer Prüfung abzuschliessen sind, verzichtet.

Artikel 58 Absätze 3 und 4, Artikel 63 Absätze 4 und 5

Die vorliegenden Ergänzungen präzisieren die Prüfungsvorgaben für die kantonale Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken bei Hunden nach Art. 76 Abs. 3 TSchV einsetzen wollen sowie für die Weiterbildung von Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel. Da diese Prüfungen bislang nicht in der Ausbildungsverordnung geregelt wurden, sind diese Präzisierungen erforderlich. Abs. 4 und 5 präzisieren, wann die Prüfungen bestanden sind.

Artikel 66

Bisher hat die Ausbildungsverordnung für die Prüfung von Tiertransport- und Schlachthofpersonal nur eine mündliche Prüfung vorgesehen, weil befürchtet wurde, dass Ausbildungsteilnehmer mit geringer Schulbildung unter Umständen benachteiligt würden. Die praktische Durchführung der Kurse hat nun gezeigt, dass sowohl

organisatorisch als auch im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Prüfungen eine mündliche Prüfung Probleme bereiten kann. Den Ausbildungsanbietern soll daher die Möglichkeit gegeben werden, die Prüfung in mündlicher oder in schriftlicher Form durchzuführen.

Gliederungstitel vor Artikel 68
3. Abschnitt

Der Gliederungsartikel muss ergänzt werden, weil neu auch Form und Inhalt der Prüfung für die Weiterbildung von Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel und für die kantonale Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken bei Hunden nach Art. 76 Abs. 3 TSchV einsetzen wollen, in der Ausbildungsverordnung geregelt werden.